



Rahmenkonzeption der Schulsozialarbeit

Stand: März 2018

Inhalt

1.	Allgemeine Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit.....	2
1.1.	Definition	2
1.2.	Rechtsgrundlage	2
1.3.	Die Zielgruppe der Schulsozialarbeit.....	3
1.4.	Arbeitsprinzipien der Schulsozialarbeit	3
1.5.	Grenzen und Möglichkeiten.....	4
2.	Strukturelle Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit	4
2.1.	Trägerschaft, Dienst- und Fachaufsicht	4
2.2.	Rolle der Schulleitung	4
2.3.	Personal	4
2.4.	Arbeitszeiten und Fortbildungen/ Supervision/ Vertretungen.....	4
2.5.	Räumlichkeiten/ Erreichbarkeit	5
2.6.	Finanzierung.....	5
2.7.	Vernetzung und Kooperation.....	6
3.	Inhaltliche Rahmenbedingungen	7
3.1.	Sozialpädagogische Gruppenarbeit und Klassenprojekte	7
3.2.	Offene Angebote.....	7
3.3.	Einzelfallhilfe und Beratung	7
3.4.	Übergang Schule – Beruf.....	8
3.5.	Kooperation in der Schule.....	8
3.6.	Schulorientierte Gemeinwesenarbeit.....	8
3.7.	Regionale und Überregionale Kooperation	9
3.8.	Elternarbeit	9
3.9.	Sozialcurriculum und Präventionsangebote	9
4.	Kooperation zwischen Schule und Schulsozialarbeit.....	9
4.1.	Erweiterte Schulleitung - Ansprechpartner	9
4.2.	Informationen der Schulleitung an die Schulsozialarbeit	9
4.3.	Kooperation zwischen Lehrerkollegium und Schulsozialarbeit	10
5.	Jahreskonzeption / Gemeinderatsbericht	10
6.	Evaluation	10
7.	Quellen.....	10

1. Allgemeine Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit

1.1. Definition

Bei der Schulsozialarbeit handelt es sich um ein professionelles Angebot der Jugendhilfe an Schulen in Form einer verbindlich vereinbarten, dauerhaften und gleichberechtigten Kooperation.

Schulsozialarbeit soll junge Menschen in ihrer individuellen, schulischen oder beruflichen sowie sozialen Entwicklung fördern. Zudem will Schulsozialarbeit Bildungsbenachteiligung abbauen und vermeiden, Eltern und Lehrkräfte bei der Erziehung unterstützen und zu einer schülerfreundlichen Umwelt beitragen (vgl. SPECK, 2006; S.23).

Schulsozialarbeit zielt dabei, durch den bewusst niedrigschwelligen und aufsuchenden Charakter, auf die Begleitung der Schülerinnen und Schüler in ihrem Prozess des Erwachsenwerdens, ihrer schulischen Ausbildung sowie ihrer sozialen Integration.

Durch ihre jugendhilfespezifischen Tätigkeitsformen, Zielsetzungen, Methoden und Herangehensweisen kann Schulsozialarbeit als externe Ressource das pädagogische Profil einer Schule beeinflussen und mit weiterentwickeln.

Schulsozialarbeit ist daher schulbezogene Jugendsozialarbeit.

1.2. Rechtsgrundlage

Die Schulsozialarbeit ist im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII verankert.

Als eine Leistung der Jugendhilfe basiert Schulsozialarbeit auf folgenden §§:

§1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§2 SGB VIII: Aufgaben der Jugendhilfe

§11 SGB VIII: Jugendarbeit

§13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit

§14 SGB VIII: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§81 SGB VIII: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Besonders hervorgehoben werden die Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechte junger Menschen. Die Schulsozialarbeit soll zudem die Kinder und Jugendlichen zur Selbstbestimmung befähigen und sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen (s. §11 SGB VIII).

Schulsozialarbeit arbeitet mit öffentlichen Einrichtungen und Institutionen im Umfeld der Schule zusammen. Somit stellt Schulsozialarbeit eine Vernetzung des Lebensraums mit anderen Jugendhilfeleistungen dar.

1.3. Die Zielgruppe der Schulsozialarbeit

Als Zielgruppe in der Schulsozialarbeit gelten nicht nur benachteiligte junge Menschen, sondern alle Kinder und Jugendlichen, Eltern, Lehrkräfte der Schule sowie am Schulleben Beteiligte aus dem Gemeinwesen.

1.4. Arbeitsprinzipien der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit zeichnet sich durch verschiedene Arbeitsprinzipien aus, die sich aus pädagogischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen ableiten.

Das Prinzip der **Ganzheitlichkeit** meint, dass sich die Schulsozialarbeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an der gesamten Lebenssituation über die Schule hinaus orientiert. Die Kinder und Jugendlichen werden in ihrer gesamten Persönlichkeit, in all ihren Facetten, Lebensbedingungen und -äußerungen berücksichtigt. Mit der Einbeziehung des Lebensumfeldes ist eine **Gemeinwesenorientierung** unabdingbar.

Schulsozialarbeit betreibt inner- und außerschulische **Vernetzung**. Sie kennt alle relevanten Akteure im System Schule und außerhalb im Gemeinwesen, z.B. soziale Dienste und Einrichtungen (siehe auch 2.7). Die Schulsozialarbeit hat eine **Mittlerfunktion**, d.h. ist Vermittlungsinstanz im System Schule und darüber hinaus.

Die Schulsozialarbeit geht von einem systemischen Ansatz aus. In den Handlungsprozess werden die bei den Kindern und Jugendlichen vorhandenen **Ressourcen** gezielt integriert, um deren Stärken zu finden und zu fördern.

Kinder und Jugendliche werden auf verschiedenste Weise bei der Planung und Durchführung von Angeboten der Schulsozialarbeit beteiligt. Durch **Partizipation** werden Kinder und Jugendliche zu Subjekten ihrer eigenen Entwicklung.

Schulsozialarbeit zeichnet sich durch eine **gender- und kultursensible Vorgehensweise** aus: Heterogenität bei Geschlecht und Herkunft sowie individuelle Bedürfnisse werden analysiert und berücksichtigt.

Für die konkrete Zusammenarbeit mit der Zielgruppe gilt:

Das Prinzip der **Freiwilligkeit** bedeutet, dass die Kinder, Jugendlichen und Eltern selbst entscheiden, ob sie das Angebot der Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen oder nicht.

Das Prinzip der **Verschwiegenheit** und Vertraulichkeit beinhaltet, dass keine Informationen weitergegeben werden dürfen. Dies sorgt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindern und Jugendlichen und der Schulsozialarbeit und stellt die Basis für eine gute Beziehungsarbeit dar. Die einzige Ausnahme stellt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a KJHG dar, der eine Einbeziehung der jeweiligen zuständigen, insofern erfahrenen Fachkräfte voraussetzt.

Das Angebot der Schulsozialarbeit ist **kostenlos**, sodass alle aus der Zielgruppe der Schulsozialarbeit, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten, die Chance haben, das Angebot wahrnehmen zu können.

1.5. Grenzen und Möglichkeiten

Schulsozialarbeit bietet keine Patentlösungen oder allgemeingültige Rezepte für den Umgang mit Konflikten, Bewältigung von bestehenden Lebenslagen und Krisen, sondern sucht vielmehr gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungsmöglichkeiten und Ideen. Zudem wirkt die Schulsozialarbeit an deren Umsetzung mit, begleitet und unterstützt.

Aufgaben, die laut Schulgesetz zu den Kernaufgaben der Lehrkräfte zählen (insbesondere Unterricht, Pausenaufsichten, usw.), gehören nicht zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit.

2. Strukturelle Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit

2.1. Trägerschaft, Dienst- und Fachaufsicht

Die Schulsozialarbeit liegt in der Trägerschaft der Waldhaus gGmbH – Sozialpädagogische Einrichtung der Jugendhilfe. Der Schulträger / die Kommune hat die Waldhaus gGmbH beauftragt. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der Waldhaus gGmbH.

Dabei gehen wir von einer partnerschaftlichen Kooperation der Schule und der Schulsozialarbeit auf Augenhöhe aus.

2.2. Rolle der Schulleitung

Über Bedarf und Projekte an der Schule beraten und entscheiden die Schulleitung und die Schulsozialarbeit gemeinsam. Die Schulleitung wird von der Schulsozialarbeit regelmäßig über ihre Arbeit an der Schule informiert. Aufgabe der Schulleitung ist es, seitens der Schule Rahmenbedingungen für eine gelingende Schulsozialarbeit zu schaffen. Bei einem Interessenskonflikt sind beide Parteien dafür verantwortlich, eine für beide Seiten tragbare Lösung zu finden.

Die Gesamtverantwortung der Schulleitung für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit (§41 SchG) bleibt durch die Vereinbarungen dieser Rahmenkonzeption unberührt.

2.3. Personal

Die Schulsozialarbeit wird von einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Hochschulabschluss in Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Erziehungswissenschaft geleistet. Der Träger kann im Einzelfall prüfen, ob eine vergleichbare Qualifikation vorliegt.

2.4. Arbeitszeiten und Fortbildungen/ Supervision/ Vertretungen

Die Arbeitszeit der einzelnen SchulsozialarbeiterInnen wird flexibel gehandhabt und mit den jeweiligen Schulleitungen abgestimmt und auf den Bedarf der Schule angepasst. Die Arbeitszeit der Schulsozialarbeit findet hauptsächlich zu Schulzeiten statt. Zudem gibt es flexible Arbeitsphasen am Nachmittag oder am Abend für evtl. Einzelgespräche, Elternabende, Offene Angebote etc. Die Arbeitszeiten sind anhand einer Wochenübersicht am Büro der Schulsozialarbeit ersichtlich.

Zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit gehört die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen, Fachtagen, Veranstaltungen und Supervision. Diese müssen von der Bereichsleitung genehmigt werden. Über einen geeigneten Zeitpunkt ist sich mit der Schulleitung abzustimmen.

Der vertraglich geregelte Erholungsurlaub ist in der Regel in den Schulferien zu nehmen. In begründeten Fällen kann Urlaub mit der Zustimmung der Bereichsleitung auch außerhalb der Schulferien genommen werden, es bedarf hier der Absprache mit der Schulleitung.

Bei krankheitsbedingten Ausfällen kann es eine „Notvertretung“ durch die KollegInnen der Schulsozialarbeit geben. Diese bezieht sich **nur** auf krisenhafte Einzelfälle oder Klassensituationen. Das „übliche Tagesgeschäft“ ist davon ausgenommen. In Rücksprache mit der Schulleitung und der Bereichsleitung werden die Form und der Inhalt der Vertretung geregelt.

2.5. Räumlichkeiten/ Erreichbarkeit

An der Schule / im Schulzentrum steht der Schulsozialarbeit ein zentral gelegenes Büro mit Internetanschluss und Telefonanschluss zur Verfügung. Weitere Räumlichkeiten der Schule stehen für Gespräche und soziale Angebote (Gruppenarbeit) zur Verfügung. Ein Postfach für die interne Kommunikation der Schule ist vorhanden.

Die Schulsozialarbeit ist zudem durch ihr Mobiltelefon unabhängig von ihrem Standort zu den oben genannten Arbeitszeiten erreichbar.

2.6. Finanzierung

Der Kostenträger der Schulsozialarbeit ist der Schulträger. Hierzu stellt die Stadt/Gemeinde zudem einen Antrag beim KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales). Zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Waldhaus bestehen entsprechende Vereinbarungen.

Die Sachkosten wie Büromaterial, Telefonkosten, Material für Projekte, übernimmt die Schule oder der Schulträger zu 100%. Nach Absprache mit der Schulleitung können auch Materialien für Projekte/ Aktionen über den Haushalt der Schule abgedeckt werden.

2.7. Vernetzung und Kooperation

Die Schulsozialarbeit ist am Schulort eng vernetzt und kooperiert mit vielen Partnern aus unterschiedlichen Bereichen.

Kooperation in der Schule:

- Erweiterte Schulleitung
- Lehrerkollegium
- PräventionslehrerIn, Schulseelsorge, BeratungslehrerIn, SMV-LehrerIn
- SMV
- Streitschlichter
- Schülercafé
- Elternbeirat und Eltern
- Förderverein der Schule
- Schule Plus/ Kernzeit/ AGs / Ganztagesangebote

Kooperation am Schulort:

- (Waldhaus-) Jugendreferat der Kommune und mit der Offenen Jugendarbeit vor Ort
- Jugendeinrichtungen anderer Jugendhilfeträger
- Rathaus und BürgermeisterIn
- Polizei / JugendsachbearbeiterInnen
- Firmen
- Vereine und Kirchen

Überregionale Kooperation:

- Fachforum Schulsozialarbeit der Waldhaus gGmbH
- Regionalgruppe Schulsozialarbeit Landkreis Böblingen
- Jugendreferate der Nachbargemeinden
- (Psychologische) Beratungsstellen
- Amt für Jugend und Bildung
- TRIAS und JuSTART
- Jugendhilfeeinrichtungen anderer Träger

3. Inhaltliche Rahmenbedingungen

3.1. Sozialpädagogische Gruppenarbeit und Klassenprojekte

Die Sozialpädagogische Gruppenarbeit ist ein wichtiger Arbeitsbereich der Schulsozialarbeit. Das Angebot richtet sich an ganze Schulklassen, Teile von Schulklassen oder spezifische Gruppen (Mädchen, Jungen etc.) oder an themenspezifische Gruppen (SchülerInnen mit bestimmten Problemlagen oder Interessen).

Die Angebote finden regelmäßig statt und sind zum Teil im Schulprofil verankert. Je nach Bedarf und entsprechender Analyse können auch kurzfristig Projekte angeboten werden. Mögliche Themenbereiche sind: Drogen, Gewalt, Sexualität, „Soziales Lernen“ (Teamfähigkeit oder Kommunikation in der Klasse) etc.

Bei der sozialpädagogischen Gruppenarbeit ist eine Kooperation mit den betroffenen Lehrkräften und ggf. mit der Schulleitung Grundvoraussetzung für das Gelingen und das Erreichen der gesetzten Ziele.

3.2. Offene Angebote

Offene Angebote der Schulsozialarbeit sollen allen Kindern und Jugendlichen der Schule zugänglich gemacht werden. Sie sollen ihnen die Möglichkeit bieten, miteinander in Kontakt zu kommen, Vertrauen aufzubauen und Anknüpfungspunkte für z.B. Einzelfallhilfe, zu schaffen. Zudem können die offenen Angebote die Sichtweisen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und zusätzlich die Mitverantwortung in der Schule steigern.

Die Angebote können themen- oder zielgruppenorientiert sein und sollen niedrigschwellig angelegt sein, sodass sie für alle offen stehen. Die Angebote orientieren sich immer an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.

3.3. Einzelfallhilfe und Beratung

Prinzipiell richtet sich die Einzelfallhilfe und Beratung an alle im Gemeinwesen verorteten Menschen.

Im Regelfall dauern Beratungsgespräche ca. 45-60 Minuten und brauchen genügend Zeit für die Vor- und Nachbereitung (Dokumentation). Der Gesprächstermin wird von den am Gespräch Beteiligten festgelegt, wobei die Unterrichtszeiten berücksichtigt werden sollen. Gespräche während der Unterrichtszeit finden nur in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft statt.

Die Schulsozialarbeit obliegt der Schweigepflicht. Beratungsinhalte werden nur nach Absprache mit den Betroffenen und deren Zustimmung an Dritte weitergegeben. Die Schulsozialarbeit entscheidet, welche Hilfen im Einzelfall angemessen und leistbar sind, und ob die Schulleitung hinzugezogen werden muss.

Kinder und Jugendliche können das Angebot der Schulsozialarbeit selbständig aufsuchen oder über Lehrkräfte und die Schulleitung an die Schulsozialarbeit verwiesen werden. Das Prinzip der Freiwilligkeit bleibt auch bei der Vermittlung durch Lehrkräfte oder der Schulleitung weiterhin bestehen. In begründeten Fällen kann ein Einzelfall von Seiten der Schulsozialarbeit abgelehnt werden.

In Fällen der Kindeswohlgefährdung nach § 8a Kindeswohlgefährdung muss sofort Rücksprache mit der Bereichsleitung gehalten und gegebenenfalls eine insoweit erfahrende Fachkraft oder das Jugendamt mit eingeschaltet werden.

3.4. Übergang Schule – Beruf

Die Schulsozialarbeit unterstützt und ergänzt bei Bedarf das Angebot der Schule.

3.5. Kooperation in der Schule

Die Schulsozialarbeit und die Lehrkräfte haben unterschiedliche pädagogische Aufträge und Zielsetzungen, die sich gegenseitig ergänzen und deren oberstes Ziel das Wohl des Kindes/ der Jugendlichen ist. Wenn die Schulsozialarbeit und Lehrkräfte im Einzelfall eine Kooperation vereinbart haben, arbeiten sie im pädagogisch-erzieherischen Bereich gleichberechtigt zusammen.

Dabei kann die Schulsozialarbeit die Lehrkräfte in sozialpädagogischen Fragen und Angelegenheiten beraten. Konflikte in der Klasse können gemeinsam lösungsorientiert bearbeitet werden.

Die Schulsozialarbeit hält Kontakt zur SMV und den VerbindungslehrerInnen. Ein AK Schulsozialarbeit kann die Beteiligung und Mitarbeit der SchülerInnen in der Arbeit der Schulsozialarbeit fördern. Durch den Austausch mit SchülerInnen und der SMV gelingt bedarfsorientierte Schulsozialarbeit. Mit BeratungslehrerIn, PräventionslehrerIn, SchulseelsorgerIn findet ein abgestimmtes Vorgehen statt.

Die Schulsozialarbeit kann zu Klassenkonferenzen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Einladung der Schulleitung kann die Schulsozialarbeit an der Gesamtlehrerkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulsozialarbeit kann unter Angabe von Gründen die Teilnahme an einer Lehrerkonferenz beantragen. Im Regelfall soll dem Antrag stattgegeben werden.

Die aktive Mitarbeit an der pädagogischen Schulentwicklung ist eine der Kernaufgaben der konzeptionellen Arbeit der Schulsozialarbeit.

Die Schulsozialarbeit ist Mitglied im schulinternen Krisenteam.

Die Schulsozialarbeit nimmt aktiv am schulischen Geschehen, wie z.B. an Schulfesten, Aufführungen, etc. teil. Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Schulsozialarbeit, Lehrerkollegium und Schulleitung ist unter anderem eine regelmäßige Präsenz im Lehrerzimmer und ein regelmäßiger Austausch mit der Schulleitung.

3.6. Scholorientierte Gemeinwesenarbeit

Schulsozialarbeit arbeitet aktiv an der Vernetzung der Schule mit außerschulischen Partnern nach außen und nach innen mit (siehe Kap. 2.7).

3.7. Regionale und Überregionale Kooperation

Die Schulsozialarbeit ist Teil eines Netzwerks mit außerschulischen Kooperationspartnern. Aufgabe der Schulsozialarbeit ist es, die vorhandenen Ressourcen voll auszuschöpfen und die Sozialraumorientierung und die außerschulische Vernetzung der Schule zu unterstützen.

Insbesondere steht die Schulsozialarbeit in regelmäßigem Kontakt zum Amt für Jugend und Bildung und zu Jugendhilfeeinrichtungen des Landkreises. Weitere Kooperationspartner sind im Schaubild unter 2.7. beschrieben.

Der Träger der Schulsozialarbeit ist in die kommunale Schulentwicklung / den Aufbau kommunaler Bildungslandschaften einbezogen.

3.8. Elternarbeit

Bei Bedarf kann die Schulsozialarbeit zu Klassenpflegschaftssitzungen oder zu Elternbeiratsbeiratsitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Schulsozialarbeit kann unter Angabe von Gründen die Teilnahme an einer Sitzung des Elternbeirats beantragen. Im Regelfall soll dem Antrag stattgegeben werden. Die Schulleitung unterstützt nach Möglichkeit diesen Antrag der Schulsozialarbeit.

3.9. Sozialcurriculum und Präventionsangebote

Die Schulsozialarbeit, die Schulleitung, die/der Präventionsbeauftragte, der AK Prävention und der Elternbeirat sind gemeinsam für die Evaluation und die Weiterentwicklung des Sozialcurriculums der Schule verantwortlich.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt die Schulsozialarbeit die Beteiligten bei der Durchführung der im Sozialcurriculum verankerten Projekte. Insbesondere sind dies auch Projekte mit präventivem Charakter.

4. Kooperation zwischen Schule und Schulsozialarbeit

4.1. Erweiterte Schulleitung - Ansprechpartner

Neben der Schulleitung gibt es für die Schulsozialarbeit weitere Ansprechpartner um den Bedarf an der Schule zu diskutieren und ggf. zu implementieren. Zu den Ansprechpartnern gehören die Präventionslehrkräfte, die Beratungslehrkraft und weitere Beauftragte der Schulleitung. Es sind gemeinsam gelingende Kommunikationsstrukturen und -abläufe fest zu legen.

4.2. Informationen der Schulleitung an die Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit wird von der Schulleitung über Termine und sonstige für ihre Arbeit relevante Belange regelmäßig informiert. Dies geschieht über das an der jeweiligen Schule übliche Informations- und Kommunikationssystem.

Bei Maßnahmen nach §90 des Schulgesetzes (ab Punkt 2.b), „Überweisung in eine Parallelklasse“) und bei Maßnahmen nach §8a des SGBVIII soll die Schulsozialarbeit durch die Schulleitung informiert werden.

4.3. Kooperation zwischen Lehrerkollegium und Schulsozialarbeit

Die Telefonnummer, die Email-Adresse und das Postfach der Schulsozialarbeit sollen allen LehrerInnen durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt sein. Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass die Schulsozialarbeit während den Unterrichtszeiten Zugang zum Lehrerzimmer hat. Die Schulsozialarbeit erhält eine aktuelle Telefonliste des Lehrerkollegiums, sofern die Lehrkräfte der Weitergabe der Telefonnummer zugestimmt haben.

Mindestens einmal im Schuljahr soll die Schulsozialarbeit in der GLK in einem Jahresbericht über ihre Arbeit berichten.

5. Jahreskonzeption / Gemeinderatsbericht

Die konkreten Projekte, Aufgaben und Maßnahmen der Schulsozialarbeit werden in einer entsprechenden Jahreskonzeption gemeinsam mit der Schulleitung für das kommende Schuljahr am Ende eines Schuljahres festgelegt und in einer Jahreskonzeption dokumentiert.

Der jährliche Bericht an den Gemeinderat wird mit der Schulleitung vorbesprochen und sollte auf Basis des Berichtes in der GLK (siehe 4.3) angefertigt werden.

6. Evaluation

Diese Rahmenkonzeption wird jeweils nach Ablauf von zwei Jahren gemeinsam von der Schule und der Schulsozialarbeit evaluiert und ggf. angepasst.

7. Quellen

GASTINGER Sigmund, LACHAT Benjamin (2012): Schulsozialarbeit. Soziale Arbeit am Lebensort Schule. Methoden und Konzepte der Sozialen Arbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern.

LAG Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg / AK Schulsozialarbeit (2016, Entwurf): Standards von Schulsozialarbeit – Vorläufige Endfassung Juli 2016.

SPECK, Karsten (2006): Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit. Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. Forschung Pädagogik. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

SPIEGEL von, Hiltrud (2007): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit.